

**Luzerner Polizei**  
**Gastgewerbe und Gewerbepolizei**  
Hallwilerweg 5  
Postfach  
6002 Luzern  
Telefon 041 248 84 84  
ggp@lu.ch  
www.ggp.lu.ch

## Spielautomaten und Spiellokale

### Zuständigkeit

Mit dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes über Geldspiele vom 29. September 2017 ([Geldspielgesetz](#), BGS, SR 935.51), per 1. Januar 2019 liegt die Zuständigkeit in Bezug auf Geschicklichkeitsspielgeräte bei der Interkantonalen Geldspielaufsicht (Gespa), Erlachstrass 12, 3012 Bern, Tel. 031 313 13 03, [info@gespa.ch](mailto:info@gespa.ch), [www.gespa.ch](http://www.gespa.ch). Sie ist für die Bewilligungserteilung und die Aufsicht zuständig.

### Bewilligungspflicht / Bewilligungsbefreiung

Automatenaufsteller benötigen zudem eine Veranstalterbewilligung. Erst wer über eine solche Veranstalterbewilligung der Gespa verfügt, kann eine Spielbewilligung beantragen.

Reine Unterhaltungsspielgeräte sind nicht mehr bewilligungspflichtig.

Spiellokale sind ebenfalls nicht mehr bewilligungspflichtig.

### Bewilligungsmöglichkeiten

In Betrieben mit einer Wirtschaftsbewilligung (Beherbergungsbetriebe, Restaurationsbetriebe und regelmässige Tanz- und Tanzdarbietungsbetriebe) sind zwei Geschicklichkeitsspielgeräte gestattet.

Spiellokale sind Räume, in denen gewerbsmässig Gelegenheit zum Spiel an mehreren bewilligungs- und steuerpflichtigen Geräten geboten wird. Im Kanton Luzern sind in Spiellokalen höchstens zehn Geldspielgeräte gestattet (§ 14 Abs. 2 [Kantonale Geldspielverordnung](#) KGSV, SRL 993).

### Sondersteuern

Die Sondersteuer wird weiterhin durch den Kanton Luzern auf Grund der Meldungen der Gespa in Rechnung gestellt. Diese beträgt für Geschicklichkeitsspielgeräte Fr 1'000.- und für Geschicklichkeitsspielgeräte mit lediglich einem Sachgewinn von geringem Wert (z.B. Krangreifer, Plüschtiergreifer) Fr. 500.- pro Jahr.

### Bewilligungen / Inbetriebnahme / Erlöschen

Der Gespa müssen vorgängig jedes Aufstellen, Entfernen oder Auswechseln von Geräten gemeldet werden.